



# Merkblatt: Vormerkung für eine öffentlich geförderte Wohnung oder Allgemeiner Wohnberechtigungsschein

Hrsg.: Landratsamt München - Wohnungswesen und Förderung Kindertageseinrichtungen

Stand: 01.01.2016

## ALLGEMEINE INFORMATION

### Vormerkung für eine öffentlich geförderte Wohnung

Der **weiße Vormerkungsantrag** dient der Vormerkung für eine Sozialwohnung im 1. Förderweg bzw. für eine nach dem Wohnraumförderungsgesetz einkommensorientiert geförderte (EOF-) Mietwohnung der Einkommensstufe 1 im Landkreis München, für die das Landratsamt München jeweils das Benennungsrecht hat. Wir schlagen Sie beim Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend Ihrer Dringlichkeit für eine freierwerbende, entsprechend geförderte Mietwohnung vor. (Näheres siehe Punkt 2.)

#### **Wichtiger Hinweis:**

**Der Vormerkungsbescheid gilt nur für das Vergabeverfahren im Landkreis München durch das Landratsamt München. Er beinhaltet keinen allgemeinen Wohnberechtigungsschein.**

### Allgemeiner Wohnberechtigungsschein

Der gedruckte **blaue Antrag auf Erteilung eines allgemeinen Wohnberechtigungsscheins** gilt für geförderten Mietwohnraum aller in Betracht kommenden Förderwege, für den Sie hinsichtlich des Einkommens die Voraussetzungen erfüllen. Damit suchen Sie sich eigenverantwortlich selbst eine Wohnung. Dieser Berechtigungsschein hat Gültigkeit im gesamten Freistaat Bayern. (Näheres siehe Punkt 3.)

**Wir empfehlen Ihnen, gegebenenfalls beide Wohnungsanträge zu stellen, um zu einer geförderten Wohnung zu kommen.**

### Antragsformulare und Vorgehensweise

Unsere Antragsformulare mit den Anlagen (Einkommenserklärung und Verdienstbescheinigung) liegen auch bei den Gemeindeverwaltungen im Landkreis München auf. Zudem können Sie unseren Vormerkungsantrag und den Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein auf unserer Homepage finden:

<http://www.landkreis-muenchen.de>

Besonders weisen wir darauf hin, dass es unerlässlich ist, dass Sie als Antragsteller(in), ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner mit / ohne eigenem Einkommen sowie jeder weitere Haushaltsangehörige mit eigenem Einkommen jeweils eine **Einkommenserklärung** mit unserem Formular ausfüllen und unterschreiben. Zu den **weiteren Einkommensnachweisen** siehe die Erläuterungen im vorgenannten Formular (vgl. auch Punkt 4).

Auf der letzten Seite Ihres Antrages wird zudem eine einwohnermelderechtliche Bestätigung der für Sie zuständigen Gemeindeverwaltung gefordert. Wir empfehlen Ihnen, Ihren Antrag über die

bei Ihrer Gemeindeverwaltung zuständige Stelle (dortiges Sozial- oder Wohnungsamt) an uns weiterzuleiten.

## Grundsätzlich kostenpflichtige Anträge

**Die Gebühren für jeden bearbeiteten Antrag auf Vormerkung bzw. Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins betragen 15 € bzw. 10 €**

Eine zügige Bearbeitung des Antrages ist zudem nur möglich, wenn Sie die Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet und **alle** erforderlichen Nachweise und Belege beigefügt haben. Der Antrag ist vom Antragsteller, seinem Ehegatten und allen im Antrag aufgeführten volljährigen Haushaltsangehörigen zu unterschreiben. Bei Pflegschaft bzw. Vormundschaft ist die Unterschrift des Pflegers bzw. Vormundes notwendig.

Sollten Sie Leistungen nach dem **SGB-II/XII (Hartz-IV)** erhalten und das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, müssen Sie sich auch mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter des Leistungsträgers in Verbindung setzen.

## 1. WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

Antragsberechtigt sind:

- volljährige deutsche sowie freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)
- volljährige Ausländer, die nicht Unionsbürger sind, bei erteilter Niederlassungserlaubnis bzw. mit einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet, die zum Zeitpunkt der Wohnungsantragsstellung noch mindestens 1 Jahr Gültigkeit hat.

Antragsteller/innen auf Erteilung eines Vormerkungsbescheides im Landkreis München müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich 5 Jahre mit Hauptwohnsitz im Landkreis München wohnhaft sein und / oder dort hauptsächlich arbeiten. Auswärtige Wohnungssuchende erhalten stets ab Antragstellung einen 5-jährigen Wartezeitbescheid.

Für die Ausstellung eines **allgemeinen Wohnberechtigungsscheins für eine nicht bestimmte Wohnung** ist das Landratsamt München zuständig, soweit der Wohnungssuchende seinen Hauptwohnsitz im Landkreis München angemeldet hat. Bei auswärtigen Bewerbern ist in diesem Fall die dortige Kreisverwaltungsbehörde örtlich zuständig. Ein Nebenwohnsitz ist beim Bezug der geförderten Wohnung grundsätzlich nicht zulässig.

## 2. WANN IST EINE VORMERKUNG ERFORDERLICH (WEIßER ANTRAG)?

### a) öffentlich geförderter Mietwohnraum im Ersten Förderweg (Sozialmietwohnung)

Das Landratsamt München führt die Belegung durch **für öffentlich geförderten Mietwohnraum im Ersten Förderweg (Sozialmietwohnung)** bei den nachfolgend aufgeführten Gemeinden im Landkreis München, die **zu den Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf im Sinne von Art. 5 BayWoBindG** gehören:

Aschheim	Ismaning	Sauerlach
Baierbrunn	Neubiberg	Taufkirchen
Feldkirchen	Neuried	Unterföhring *
Stadt Garching	Oberhaching	Unterhaching
Gräfelfing	Oberschleißheim	Stadt Unterschleißheim

Haar	Ottobrunn	
Höhenkirchen-Siegersbrunn	Planegg	

\* In der betreffenden Gemeinde gibt es aktuell keine **geförderten Mietwohnungsobjekte** (einschließlich Sozialwohnungen).

## **b) nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG/BayWoFG) einkommensorientiert geförderter (EOF-)Mietwohnraum**

Das Landratsamt München führt die Belegung durch **bei dem nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG/BayWoFG) einkommensorientiert geförderten (EOF-)Mietwohnraum** im gesamten Landkreis München, **für den das Benennungsrecht dem Landratsamt München zusteht**. Das sind gemäß Förderzusage Haushalte, deren anrechenbares Einkommen die Grenzen der Einkommensstufe 1 (siehe Punkt 5) nicht übersteigt. In den Gemeinden Haar, Garching, Unterhaching und Feldkirchen gibt es bereits derartige Mietobjekte.

Die Mieter erhalten bei uns auf Antrag entsprechend ihrem Einkommen eine Zusatzförderung zur Miete, die sich nach dem Unterschied zwischen der festgelegten höchstzulässigen Miete je m<sup>2</sup> Wohnfläche und der zumutbaren Miete bemisst.

### **Verfahren zu Punkt 2.a) und 2.b):**

- Sie stellen einen weißen Vormerkungsantrag über Ihre Wohnsitzgemeinde beim Landratsamt München.
- Falls die Voraussetzungen vorliegen, stellen wir die Wartezeit oder die Dringlichkeit fest (Vormerkungsbescheid).
- Wir schlagen Sie mit weiteren Wohnungssuchenden dem Vermieter einer entsprechenden freierwerdenden Wohnung entsprechend den rechtlichen Vorschriften vor (Fünfvorschlag).
- Falls Sie der Vermieter auswählt, benennen wir Sie für die betreffende Wohnung. Danach kann der Mietvertrag zwischen dem Vermieter und Ihnen abgeschlossen werden.

## **3. WANN REICHT EIN ALLGEMEINER WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN AUS (BLAUER ANTRAG)?**

Einige wichtige Hinweise zum Verfahren:

- Sie stellen einen (blauen) Antrag auf Erteilung eines allgemeinen Wohnberechtigungsscheins (für eine nicht bestimmte geförderte Wohnung) über Ihre Wohnsitzgemeinde.
- Wir erteilen Ihnen einen allgemeinen Wohnberechtigungsschein. Dieser wird ausgestellt für geförderten Mietwohnraum aller auf Grund Ihres Einkommens in Betracht kommenden Förderwege (siehe unter Punkt 3.a und 3.b). **Dieser Schein hat Gültigkeit in ganz Bayern.**
- Mit diesem Wohnberechtigungsschein suchen Sie sich **eigenverantwortlich** eine entsprechende Wohnung unter Beachtung der angemessenen Wohnungsgröße und ggf. des Vergabevorbehalts (die jeweilige Gemeindeverwaltung kann evtl. eine Hilfestellung hierzu geben; Kontaktaufnahme mit Wohnungsbaugesellschaften; Internetrecherchen; Zeitungsinserate usw.).
- Der Vermieter kann eigenverantwortlich nach Vorlage des Wohnberechtigungsscheins mit Ihnen einen Mietvertrag abschließen. **(Es erfolgt also keine Vergabe durch das Landratsamt München!)**

Nur in seltenen Ausnahmefällen kommt die Ausstellung eines konkreten Wohnberechtigungsscheins in Betracht. Hierzu ist das ausdrückliche Einverständnis des Vermieters oder Eigentümers erforderlich, dass er an Sie eine konkrete geförderte Wohnung vermieten möchte.

## Rechtsgrundlagen des Wohnberechtigungsscheins

### a) Der Wohnberechtigungsschein wird erteilt nach Art. 4 BayWoBindG:

Dieser Schein gilt für eine **öffentlich geförderte Wohnung im Ersten Förderweg (Sozialmietwohnung)** bei den nachfolgend aufgeführten Gemeinden, die **nicht** zu den Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf im Sinne des Art. 5 BayWoBindG gehören:

Aying *	Hohenbrunn *	Schäftlarn *
Brunnthal *	Kirchheim *	Straßlach-Dingharting *
Grasbrunn *	Pullach *	
Grünwald *	Putzbrunn *	

\* In der betreffenden Gemeinde gibt es aktuell keine **geförderten Mietwohnungsobjekte** (einschließlich Sozialwohnungen).

### b) Der Wohnberechtigungsschein wird erteilt nach Art. 14 BayWoFG i.V.m. Art. 24 BayWoFG:

Dieser Schein gilt unter anderem für **nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG/BayWoFG) geförderten (EOF-)Mietwohnraum**, der laut Förderzusage durch den Eigentümer oder Vermieter mit Haushalten eigenverantwortlich belegt werden darf. Das sind alle Wohnungstypen mit Ausnahme des Typs der Einkommensstufe 1.

Weitere Förderwege sind der Zweite und Dritte Förderweg, sowie das Bayerische Modernisierungsprogramm ab 2009 mit jeweils eigenen Einkommensgrenzen (siehe Tabelle zu den Einkommensgrenzen unter Punkt 5).

## 4. WELCHE ANGABEN SIND ERFORDERLICH?

### Haushaltsangehörige

In den Antrag können neben dem Antragsteller folgende Haushaltsangehörige aufgenommen werden, soweit sie miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen:

- Ehegatte
- Lebenspartner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft bzw. Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft (Nachweis bzw. Erklärung erforderlich)
- Verwandte in gerader Linie (z.B. Eltern, Kinder, Enkel)
- ungeborene Kinder, soweit die bestehende Schwangerschaft ärztlich bescheinigt wird.
- Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie (z.B. Geschwister), Verschwägerete in gerader Linie (z.B. Schwiegereltern, Stiefkinder) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister des Ehegatten), Pflegekinder und Pflegeeltern.

Zum Haushalt rechnen nicht Personen, bei denen zu erwarten ist, dass diese sich alsbald und auf Dauer vom Haushalt lösen werden.

### Schwerbehinderte

Hierzu ist uns ein Schwerbehindertenausweis vorzulegen, der z.B. von der Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) ausgestellt worden ist. Bei der Einkommensberechnung wird für jede haushaltsangehörige Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H. jeweils ein Freibetrag in Höhe von 4.000,- € abgezogen.

## Angaben zur derzeitigen Wohnung

Diese Angaben sind bei **Vormerkungsanträgen** (vgl. Punkt 2) notwendig, da dies Einfluss auf die Dringlichkeit der Vormerkung haben kann. Die Vorlage des Mietvertrages ist als Nachweis erforderlich.

## Begründung des Antrages

**Vormerkungsanträge** (vgl. Punkt 2) sind zu begründen. Dies kann im Antrag selbst vorgenommen werden. Für eine ausführliche Begründung kann ein Ersatzblatt beigelegt werden.

## Erforderliche Unterlagen

### zu den persönlichen Verhältnissen:

- Personalausweis / Reisepass (ggf. mit Aufenthaltstitel)
- Heiratsurkunde (bei verheirateten Personen)
- Nachweis über Eintragung einer Lebenspartnerschaft
- Mutterpass bei Schwangeren
- Geburtsurkunden der Kinder
- Bescheinigung über das (Nicht-)Vorliegen von Eintragungen über das gemeinsame Sorgerecht für das Kind/die Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern im **Sorgeregister** des zuständigen Jugendamts
- Scheidungsurteil mit Sorgerechtsentscheidung oder nur Sorgerechtsvereinbarung, wenn bei Geschiedenen oder getrennt Lebenden minderjährige Kinder im Antrag aufgeführt sind. Zudem Vorlage einer Bestätigung des regelmäßigen Aufenthaltes des Kindes/der Kinder. Bei Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts müssen die Erklärungen von beiden Elternteilen unterschrieben sein.
- Schulbestätigung / Ausbildungsvertrag / Immatrikulationsbescheinigung bei volljährigen Haushaltsangehörigen
- Schwerbehindertenausweis

### zu den wirtschaftlichen Verhältnissen:

- Einkommenserklärung des Antragstellers, seines Ehegatten bzw. Lebenspartners mit / ohne eigenem Einkommen, sowie jedes weiteren Haushaltsangehörigen mit eigenem Einkommen (Formular-Vordruck)
- Verdienstbescheinigung für Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit (Formular-Vordruck) oder entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers mit gleichem Inhalt
- Rentenbescheid(e)
- aktuelle/r Einkommensteuerbescheid(e); bei Selbständigen betriebswirtschaftliche Aufstellung (BWA)
- Leistungsbescheide (Arbeitslosengeld-I, SGB-II [Hartz-IV], Grundsicherung [SGB-XII] jeweils mit den dazugehörigen Berechnungsblättern, Kosten der Unterkunft, Krankengeld, Elterngeld, etc.)
- Nachweise über Unterhaltszahlungen
- Bescheinigungen über Abfindungen sowie weitere Einkünfte, wie z.B. aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung

### zur sozialen Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs (nur bei Vormerkungen):

- Mietvertrag
- sonstige Nachweise

**Bitte beachten Sie:**

**Einkommensnachweise**, mit Ausnahme der Rentenbescheide, dürfen bei der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

## 5. WIE HOCH SIND DIE JEWEILIGEN EINKOMMENSRENZEN BZW. EINKOMMENSSTUFEN?

Haushaltsgröße	Normalgrenze €		Erhöhte Einkommensgrenzen €	
	1. Förderweg Sozialwohnung	3. Förderweg		2. Förderweg
		Normalprogramm	Sonderprogramm	
1 Person	<b>14.000</b>	15.287	18.815	16.463
2 Personen	<b>22.000*</b>	22.200	27.323	23.908
3 Personen	<b>26.000*</b>	27.517	33.867	29.634
4 Personen	<b>30.000*</b>	32.835	40.412	35.360
5 Personen	<b>34.000*</b>	38.152	46.957	41.087
6 Personen	<b>38.000*</b>	43.470	53.501	46.813
jede weitere Person	<b>4.000*</b>	5.317	6.544	5.726
* zusätzlich für jedes Kind	<b>1.000</b>	-	-	-

## Einkommensstufen (EkSt) in Euro für EOF-Mietwohnraum

Haushaltsgröße	Stufe 1 bzw. I	Stufe 2	Stufe 3 bzw. II	Stufe 4	Stufe 5 bzw. III
<b>1 Person</b>	12.000	-	15.600	-	19.000
	12.000	13.800	15.600	17.400	19.000
	12.000	-	15.600	-	19.000
	<b>12.000</b>	-	<b>15.600</b>	-	<b>19.200</b>
<b>2 Personen</b>	18.000	-	23.400	-	29.000
	18.000	20.700	23.400	26.100	29.000
	18.000	-	23.400	-	29.000
	<b>18.000</b>	-	<b>23.400</b>	-	<b>28.800</b>
<b>für jede weitere Person zuzüglich</b>	4.100	-	5.300	-	6.500
	4.100	4.700	5.300	5.900	6.500
	4.100	-	5.330	-	6.500
	<b>4.100</b>	-	<b>5.330</b>	-	<b>6.560</b>
<b>für jedes Kind zuzüglich</b>	500	-	750	-	1.000
	500	625	750	875	1.000
	630	-	820	-	1.000
	<b>500</b>	-	<b>650</b>	-	<b>800</b>

Ausgehend vom Förderjahr sind die Rechtsgrundlagen für die Förderzusage sowie die maßgeblichen WFB in Bezug auf die Einkommensgrenze angeführt.

- BayWoFG (Punkt 19.3 WFB 2012; oberste Zahlenreihe in normaler Schrift; beachte: Abschaffung der bisherigen EkSt 2 und 4; verbleibende EkSt 1, 3 und 5 wurden umbenannt in EkSt I, II, bzw. III)

- BayWoFG (Punkt 17.2 WFB 2008 ab 01.01.2008; zweite Zahlenreihe von oben in normaler Schrift)
- BayWoFG (Anlage 1 zu WFB 2003 i. d. F. ab 01.05.2007; nur bei den hier relevanten Einkommensstufen 1, 3 und 5 sind abweichende Zahlen *in kursiver Schrift* angegeben)
- II. WoBauG (WFB 2000) sowie WoFG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 DVWoFG und WFB 2003 (abweichende Zahlen wurden **in fetter Schrift** bei den hier relevanten Einkommensstufen 1, 3 und 5 angegeben)

Für den nach dem Bayer. Modernisierungsprogramm ab 2009 geförderten Mietwohnraum gilt die Einkommensgrenze nach Art. 11 BayWoFG. Dies entspricht der EkSt 5 bzw. EkSt III.

## 6. RECHTSGRUNDLAGEN

Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG); Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG); Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG); Wohnraumförderungsgesetz Bund (WoFG) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes (DVWoFG); Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts (DVWoR) und Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2000, 2003, 2008 und 2012 (WFB 2000, WFB 2003, WFB 2008 bzw. WFB 2012)

## 7. WIE WIRD DAS EINKOMMEN BERECHNET?

Die Einkommensermittlung bestimmt sich nach Art. 4 bis 7 Bayer. Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG). Maßgebendes Einkommen ist das gesamte **Brutto-Jahreseinkommen** aller Haushaltsangehörigen abzüglich diverser Frei- und Abzugsbeträge, für welche die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend sind.

Grundsätzlich wird dem Jahreseinkommen das Einkommen zugrunde gelegt, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Antragstellung erzielt worden ist. Hat sich in diesem Zeitraum das monatliche Einkommen auf Dauer geändert, ist das Zwölfwache des geänderten monatlichen Einkommens unter Hinzurechnung jahresbezogener Leistungen zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn eine solche Änderung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Bei Einkünften, deren Höhe mit einer Gewinnermittlung gemäß § 4 Einkommensteuergesetz (EStG) festgestellt wird, ist das Einkommen zugrunde zu legen, das im Kalenderjahr vor dem Monat der Antragstellung erzielt worden ist.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

### **Folgende Einkünfte müssen angerechnet werden (Aufzählung ist nicht abschließend):**

- alle **positiven** Einkünfte im Sinn des EStG aus Berufstätigkeit, Renten, Pensionen, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung etc.
- Einnahmen aus sog. Verträgen für geringfügig Beschäftigte (450 €-Jobs)
- Lohnzuschläge; steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z.B. Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Kranken- und Elterngeld)
- die steuerfrei als Zuschüsse gewährten Berufsausbildungshilfen und Leistungen zur Förderung der Ausbildung; Stipendien, soweit sie zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind
- empfangener Unterhalt
- laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz

## Davon können abgesetzt werden:

### Werbungskosten (Pauschbeträge):

- |  |               |
|--|---------------|
| • nichtselbständige Tätigkeit            | 1.000 €       |
| • Versorgungsbezüge, sonstige Einkünfte  | 102 €         |
| • Einkünfte aus Kapitalvermögen          | 801 €         |
| bei zusammen veranlagten Eheleuten       | 1.602 €       |
| • bestimmte Einnahmen (§ 2 Abs. 1 DVWoR) | jeweils 200 € |

### Pauschalabzüge:

- jeweils 10 %, wenn Steuern vom Einkommen, lfd. Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sowie lfd. Beiträge zu einer Lebensversicherung oder einer Versicherung zur Altersversorgung (z.B. gesetzliche Rentenversicherung) entrichtet werden.

## Von dem so ermittelten Gesamteinkommen des Haushalts werden abgezogen:

### Freibeträge:

- 4.000,- € für jeden Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H.
- 5.000,- € bei jungen Ehepaaren (Eheschließung vor höchstens 10 Jahren, beide Ehepartner unter 40 Jahre)

### Unterhaltszahlungen:

- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher (nicht freiwilliger) Unterhaltsverpflichtungen gemäß Art. 5 Abs. 3 BayWoFG.

Weiteres finden Sie unter dem Link:

[http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/wohnen/foerderung/antragsunterlagen/stabau\\_iii\\_erl.pdf](http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/wohnen/foerderung/antragsunterlagen/stabau_iii_erl.pdf)

## 8. BERECHNUNGSBEISPIELE FÜR EINIGE TYPISCHE FÄLLE

### a) Alleinstehende Person

62 Jahre alt; laut Ausweis Grad der Behinderung 50 v.H.; geringfügig beschäftigt; Sozialleistungsbezug (ALG II)

### Einkommengrenze 1. Förderweg:

1 Person	14.000,00 €
----------	-------------

### Einkünfte:

Geringfügig beschäftigt mit Pauschalabzug	mtl. 400,00 € x 12	4.800,00 €
Arbeitslosengeld-II-Leistungen	mtl. 600,00 € x 12	7.200,00 €
		<b>12.000,00 €</b>
abzüglich 2 x 200,00 € pauschale Abzüge nach § 2 Abs. 2 DVWoR		- 400,00 €
abzüglich Freibetrag wg. Schwerbehinderung		-4.000,00 €
<b>Anrechenbares Haushaltseinkommen</b>		<b>7.600,00 €</b>



## b) junges Ehepaar

Ehemann 33 Jahre, Ehefrau 29 Jahre, Eheschließung 2009, Unterhaltsverpflichtung des Ehemannes für Kind aus 1. Ehe. Beide Ehepartner sind berufstätig und zahlen Steuern sowie Pflichtbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung.

### Einkommensgrenze 1. Förderweg:

2 Personen	22.000,00 €
------------	-------------

#### Einkünfte:

Ehemann:

Gesamtbruttobezüge	mtl. 1.600,00 € x 12	19.200,00 €
zuzüglich Weihnachtsgeld		1.600,00 €
zuzüglich Urlaubsgeld		1.000,00 €
abzüglich Arbeitnehmerpauschbetrag *)		- 1.000,00 €
Zwischensumme		<b>20.800,00 €</b>
abzüglich 10 % Steuerabzug		2.080,00 €
abzüglich 10 % Krankenversicherungsabzug		2.080,00 €
abzüglich 10 % Rentenversicherungsabzug		2.080,00 €
abzüglich Unterhaltsverpflichtung	mtl. 150,00 € x 12	1.800,00 €
<b>Gesamt Ehemann</b>		<b>12.760,00 €</b>

\*) Der Arbeitnehmerpauschbetrag wird bei Berufstätigen stets dann abgezogen, wenn keine höheren Werbungskosten geltend gemacht werden.

Ehefrau:

Bruttoeinkommen	mtl. 1.000,00 € x 12	12.000,00 €
zuzüglich Weihnachtsgeld		300,00 €
zuzüglich Urlaubsgeld		250,00 €
abzüglich Arbeitnehmerpauschbetrag *)		- 1.000,00 €
Zwischensumme		<b>11.550,00 €</b>
abzüglich 10 % Steuerabzug		- 1.155,00 €
abzüglich 10 % Krankenversicherungsabzug		- 1.155,00 €
abzüglich 10 % Rentenversicherungsabzug		- 1.155,00 €
<b>Gesamt Ehefrau</b>		<b>8.085,00 €</b>

Gesamt:

Gesamt:	20.845,00 €
abzüglich Freibetrag „Junges Ehepaar“	- 5.000,00 €
<b>anrechenbares Haushaltseinkommen</b>	<b>15.845,00 €</b>

## c) Ehepaar mit 2 Kindern

Beide Ehepartner sind berufstätig und zahlen Steuern sowie Pflichtbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung. 1 Kind (17 Jahre) ist auf geringfügiger Basis beschäftigt (Lohnsteuer- und sozialabgabenfrei).

### Einkommensgrenze 1. Förderweg:

4 Personen		30.000,00 €
zuzüglich Kindererhöhungsbeträge	2 x 1.000,00 €	2.000,00 €
		<b>32.000,00 €</b>

## Einkünfte:

Ehemann:

Bruttoeinkommen	mtl. 3.150,00 € x 12	37.800,00 €
zuzüglich Weihnachtsgeld		3.150,00 €
zuzüglich Urlaubsgeld		500,00 €
abzüglich Arbeitnehmerpauschbetrag *)		- 1.000,00 €
Zwischensumme		<b>40.450,00 €</b>
abzüglich 10 % Steuerabzug		- 4.045,00 €
abzüglich 10 % Krankenversicherungsabzug		- 4.045,00 €
abzüglich 10 % Rentenversicherungsabzug		- 4.045,00 €
<b>Gesamt Ehemann</b>		<b>28.315,00 €</b>

Ehefrau

Bruttoeinkommen	mtl. 950 € x 12	11.400,00 €
zuzüglich Weihnachtsgeld		950,00 €
zuzüglich Urlaubsgeld		200,00 €
abzüglich Arbeitnehmerpauschbetrag *)		- 1.000,00 €
Zwischensumme		<b>11.550,00 €</b>
abzüglich 10 % Steuerabzug		- 1.155,00 €
abzüglich 10% Krankenversicherungsabzug		- 1.155,00 €
abzüglich 10 % Rentenversicherungsabzug		- 1.155,00 €
<b>Gesamt Ehefrau</b>		<b>8.085,00 €</b>

Kind

Gesamtbruttobezüge	mtl. 250,00 € x 12	3.000,00 €
abzüglich pauschale Abzüge nach § 2 Abs. 2 DVWoR		- 200,00 €
<b>Gesamt Kind</b>		<b>2.800,00 €</b>

Gesamt

<b>Gesamt = anrechenbares Haushaltseinkommen:</b>		<b>39.200,00 €</b>
---	--	--------------------

## Ergebnis:

Während in den Beispielen unter den Punkten 8.a) und 8.b) die Einkommensgrenzen sowohl für Sozialwohnungen im Ersten Förderweg als auch für Wohnungen des Zweiten und Dritten Förderweges eingehalten werden, wird im Beispiel unter Punkt 8.c) nur die Einkommensgrenze für den Dritten Förderweg Sonderprogramm eingehalten (vgl. Punkt 5 zu den Einkommensgrenzen).

**Sollten Sie über die Informationen in diesem Merkblatt hinaus noch weitere Auskünfte benötigen, so wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter im Sachgebiet für Sozialhilfe und Wohnungswesen während der folgenden Sprechzeiten:**

## ÖFFNUNGSZEITEN DER WOHNUNGSVERGABE

Mo. bis Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr und Do. 14:00 - 17:30.

Telefon: 089/6221-2214 oder 089/6221-2228 oder 089/6221-2388

**Wir bitten Sie, Termine zu vereinbaren.**